



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

HA-Außenhandel

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 150

An den
Präsidenten
des österr. Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

107/92-GE 3 PZ
Datum: 30. SEP. 1992
Vert.: 1. Okt. 1992 Be

Dr. J. Heher

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
IH-15/92-Dr. H/Mt
Dr. F. J. Heher

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4412
Fax 502 06/255

Datum
29. 9. 1992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuformulierung
der Ursprungsregeln;
Stellungnahme

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, über Veranlassung des Bundesministeriums für Finanzen anbei 25 Exemplare ihrer Stellungnahme an dieses Bundesministerium in o. a. Angelegenheit mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Abteilung für Integrations- und Handelspolitik

F. J. Heher

Dr. Franz Josef Heher

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/6

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ. ZR-002/6-III/6/92 3. 9. 1992	IH-15/92/Dr. H/Schü Dr. F. J. Heher	Tel. 501 05/ 4412 Fax 502 06/	23. 9. 1992

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuformulierung
der Ursprungsregeln; Stellungnahme

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestätigt den Erhalt des o. a. Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen samt Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 mit dem Ziel geändert werden sollen, die nationalen österr. Ursprungsregeln an die entsprechenden EG-Bestimmungen anzupassen.

Österreich ist nach Anhang XVI zum EWR-Vertrag (Z. 4 der anwendbaren EG-Rechtsakte, lit. m) verpflichtet, die EG-internen Ursprungsregeln nach Verordnung (EWG) Nr. 802/68 für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzuwenden. Die Bundeswirtschaftskammer teilt die dem Entwurf zugrundeliegende Auffassung, daß die Aufsplitterung der Ursprungsregeln für den nicht-präferenziellen Bereich nicht sinnvoll ist, sondern es angezeigt erscheint, für den gesamten Bereich der nationalen Ursprungsregeln EG-konforme Normen vorzusehen. Die Bundeswirtschaftskammer hält dabei fest, daß im Sinne der vorgenannten EWR-Verpflichtung nur an eine Übernahme des Inhalts der genannten EG-Grundverordnung bzw. der voraussichtlich zum 1. Juli 1993 an ihre Stelle tretenden Art. 22 ff des EG-Zollkodexes, nicht aber an eine Übernahme

- 2 -

der zahlreichen EG-Verordnungen für Warengruppen oder einzelne Waren gedacht ist.

Generell ist festzustellen, daß durch die Übernahme EG-konformer Ursprungsgrundnormen, die genau so wie die derzeitigen österr. Regelungen auf den Grundsatz der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung abstellen, materiell keine nennenswerte Änderung eintritt. Einfuhrseitig werden aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 419/1970 die GATT-Zollsätze auch auf alle Nicht-GATT-Staaten angewendet, so daß den Ursprungsregeln diesbezüglich keine Bedeutung zukommt; einfuhrseitig beschränkt sich der Anwendungsbereich praktisch auf andere bundesgesetzliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Warenverkehr (z. B. Außenhandelsgesetz, Außenhandelsstatistik). Für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens wird die Anwendung dieser Ursprungsregeln im Zusammenhang mit dem in Ausarbeitung befindlichen Vergabegesetz zu normieren sein.

Die Ursprungsregeln sollen auch ausfuhrseitig gelten; es ist aber auch vorgesehen, daß Ursprungszeugnisse davon abweichend nach den Vorschriften des Bestimmungslandes ausgestellt werden können. Dabei geht die Bundeswirtschaftskammer davon aus, daß an der Zuständigkeit zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen, d. s. die Kammerdirektionen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 16, Z. 5 HKG, bzw. zur Genehmigung von Ausstellungsrichtlinien durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Aufsichtsbehörde der Handelskammerorganisation keine Änderung eintritt. Die derzeitigen Richtlinien für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen werden zur gegebenen Zeit der neuen gesetzlichen Grundlage geringfügig anzupassen sein.

Die Bundeswirtschaftskammer hält in diesem Zusammenhang fest, daß Ursprungszeugnisse von den Kammerdirektionen - vollkommen EG-konform - nur für ausgeführte Waren auszustellen sind; in diesem Sinne werden von den Kammerdirektionen Fälle zu beurteilen und zu zertifizieren sein, wenn österr. Unternehmen Warenangebote in den anderen EWR-Vertragsstaaten legen werden. Bei inländischen

Ausschreibungen wären, entsprechend der derzeitigen Praxis, allfällige ursprungsrechtliche Beurteilungen bei Ausschreibungen auf Bundesebene vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Ausschreibungen auf anderen Ebenen durch die jeweilige ausschreibende Stelle vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird noch folgendes bemerkt:

Zu § 4b, Abs. 2, lit. c

Der Entwurf sieht vor, daß jeweils ein Ursprungsland zu bescheinigen ist und sieht nur eine Ausnahmebestimmung zugunsten der EWG vor. Dazu ist hinzuweisen, daß der Ausdruck "Land" für zahlreiche überseeische Territorien, die eigene Zollgebiete sind, zu eng erscheint, andererseits auch andere Integrationsgebilde wie der EWR (siehe Art. 2, Abs. 1 des Protokolls 4 zum EWR-Vertrag) ursprungsrechtlich ein Gebiet darstellen.

Es wird daher vorgeschlagen, im 1. Halbsatz an den Ausdruck "Land" den Klammerausdruck "(Gebiet)" anzufügen; der zweite Halbsatz könnte dann etwa lauten: "Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäische Wirtschaftsraum können für diese Zwecke als ein Ursprungsgebiet angesehen werden."

Zu § 4b, Abs. 4, 2. Satz

Ausführseitig werden Ursprungszeugnisse gem. § 16, Zi. 5 HKG i. d. F. BGBl. Nr. 620/1991 von den Kammerdirektionen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich ausgestellt. Es erscheint daher angezeigt, auf die Zuständigkeit der Kammerdirektionen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen im besonderen Teil der Erläuterungen hinzuweisen.

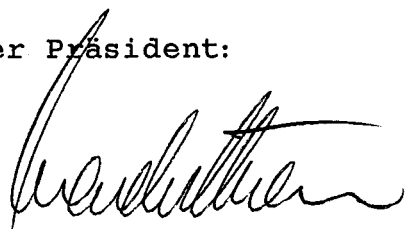
Die Bundeswirtschaftskammer ersucht das geehrte Bundesministerium, die gegenständliche Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.

sichtigen, und dankt im voraus für die in diesem Zusammenhang entfaltete Mühewaltung.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

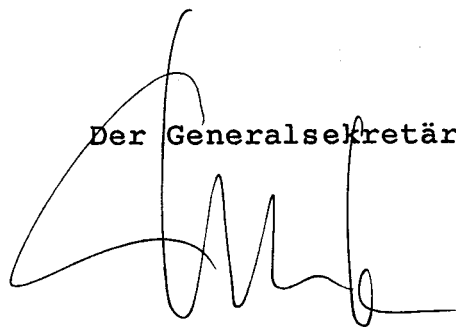
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll